

Landschaftskasse ermächtigt, die neuen Koupons ohne Weiteres dem Präsensanten des Pfandbriefes zu behändigen. Wenn der Stichtoupon weder im Zinsen-Erhebungstermine, auf welchen er lautet, noch im nächstfolgenden bei der Landschaftskasse präsentirt wird, so sind die Koupons der neuen Series dem Inhaber des Pfandbriefes beim Eintritte des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

Ich beauftrage Sie, diese Order durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

Teplig, den 11. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mähler und v. Kochow.

(No. 1909.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. Juli 1838., betreffend die Form und Wirkung der Kündigung Pommerscher Pfandbriefe, ingleichen die Emission der Zinskoupons.

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die in Meinem heutigen Erlasse an Sie enthaltenen Bestimmungen, einzelne, durch die Konvertirung der Pfandbriefe herbeigeführte Verichtigungen des Pommerschen Landschafts-Reglements, namentlich wegen der Form und Wirkung der Pfandbriefs-Kündigungen, und wegen Emission der Zinskoupons betreffend, auch für das Ost- und Westpreussische Pfandbrief-System von den beiden Landschaften, jedoch mit folgenden Maassgaben, in Anwendung gebracht werden sollen:

- 1) Zu 1. Die Bekanntmachung der Kündigungen durch Aushang an den Börsen wird zu Berlin, und außerdem zu Danzig wegen der Westpreussischen und zu Königsberg wegen der Ostpreussischen Pfandbriefe Statt haben.
- 2) Was zu 2. und an einigen anderen Stellen wegen der Zinscheine verordnet ist, findet keine Anwendung auf die Preussischen Kredit-Systeme.

Zu 11. Wie die hierin erlassenen Bestimmungen rücksichtlich der Aushändigung neuer Zinskoupons an die Präsentanten der Sticht-Koupons oder an die Pfandbriefs-Eigenthümer bei dem Westpreussischen Systeme bereits in Kraft sind, so soll es hierbei auch bei der Ausgabe der künftighin auszufertigenden Zinskoupons sein Verbleiben behalten. Was die Zinskoupons der Ostpreussischen Pfandbriefe betrifft, so hat es rücksichtlich der Koupons von vierprozentigen Pfandbriefen bei Meiner Order vom 18. Oktober v. J. sein Bewenden. Wegen der zu den konvertirten oder neu ausgefertigten Pfandbriefen auszugebenden Zinskoupons soll nach Meiner gegenwärtigen Order verfahren werden. Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß gleichzeitig mit Meinem, die Pommersche Landschaft betreffenden Befehle vom heutigen Tage durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

Teplig, den 11. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mähler und v. Kochow.